



# RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE



**THOMAS RÖWEKAMP**

Fachanwalt für Erb-, Steuer-  
und Versicherungsrecht

**IHR RECHT ALS  
ERBLASSER**



## IHR WILLE ZÄHLT

---

- › Als Erblasser benötigen Sie detaillierte Informationen darüber, wie Sie dafür sorgen können, dass Ihr Erbe auch tatsächlich an die Menschen geht, denen Sie es vererben wollen. Sie entscheiden darüber, ob die gesetzliche Erbfolge eintritt oder ob Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag Einfluss auf die Verteilung ihres Nachlasses nehmen wollen. Dabei sollten grundsätzlich auch steuerliche Fragen bedacht werden.
- › Ihr Notar oder Rechtsanwalt kann Sie hierüber umfassend informieren und beraten.

## GESETZLICHE ERBfolge

---

- › Soweit Sie keine Vorkehrungen über Ihr Erbe getroffen haben, greift bei anwendbarem deutschem Erbrecht die **gesetzliche Erbfolge** ein:
- › Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers, also **Kinder** und **Kindeskinder**. Diese erben zu gleichen Teilen. Neben ihnen erbt der überlebende, in Güterstand der **Zugewinnungs-gemeinschaft** lebende **Ehegatte** die Hälfte des Nachlasses.
- › Beim Fehlen von Abkömmlingen kommen die Erben zweiter Ordnung zum Zuge; das sind die Eltern des Erblassers sowie deren Abkömmlinge. Leben beide **Eltern**, so erben sie allein. Lebt nur ein

Elternteil, so erbt er zur Hälfte. An die Stelle eines verstorbenen Elternteils treten die **Geschwister** des Erblassers bzw. deren Abkömmlinge. Neben den Erben zweiter Ordnung erbt der überlebende, im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebende Ehegatte im Falle der Zugewinnngemeinschaft drei Viertel des Nachlasses.

› Sollten auch keine Erben der zweiten Ordnung vorhanden sein, so geht der Nachlass an die Erben dritter Ordnung: die **Großeltern** und deren Abkömmlinge. Neben den Großeltern erhält der überlebende, in Zugewinn lebende **Ehegatte** wiederum drei Viertel des Erbes.

› Weitere Verwandte schließt der überlebende **Ehegatte** aus.

› Soweit auch keine Erben dritter Ordnung existieren, kommen als Erben vierter Ordnung Urgroßeltern und deren Abkömmlinge, als Erben fünfter Ordnung alle weiteren Voreltern und deren Abkömmlinge als Erben in Betracht. Letzter gesetzlicher Erbe ist der Staat.

› Vorstehendes gilt, soweit die Eheleute in Zugewinnngemeinschaft leben und sofern der pauschalierte Zugewinnausgleich geltend gemacht wird. Leben die Eheleute im Güterstand der **Gütertrennung** ist die Erbquote des überlebenden Ehegatten neben Erben der ersten, zweiten Ordnung oder neben den Großeltern um ein viertel geringer. Weiterhin ist die Besonderheit zu beachten, dass in dem Fall, dass Gütertrennung bestand und als gesetzliche Erben neben dem überlebenden Ehegatten ein oder zwei Kinder berufen sind, der überlebende Ehegatte und jedes Kind zu gleichen Teilen erbt.

## TESTAMENT UND ERBVERTRAG

---

› Durch ein Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge eintritt.

Sie können Ihr Erbe grundsätzlich an eine bestimmte Person vererben. Ihre freie Entscheidung, wem, was und auf welchem Wege Sie etwas vererben wollen, wird dabei nur durch wenige gesetzliche Grenzen eingegrenzt.

- › Die grundsätzliche Freiheit, Ihr Testament so zu gestalten, wie Sie es für richtig halten, wird vor allem durch das Pflichtteilsrecht eingeschränkt. Das Recht auf den **Pflichtteil** besteht darin, dass die Pflichtteilsberechtigten aus dem Nachlass des Erblassers, der sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen hat, eine Geldzahlung in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils verlangen können. Einen Pflichtteilsanspruch haben nur die Kinder und Kindeskinde sowie die Eltern des Erblassers und der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner.
- › Sie können einen Erben (**Nacherben**) in der Weise einsetzen, dass er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe (**Vorerbe**) geworden ist. So erben mehrere Personen hintereinander, der Vorerbe sofort, der Nacherbe später.
- › Sie können durch ein **Vermächtnis** im Testament jemandem etwas zuwenden, ohne dass dieser Erbe wird. Alternativ können Sie durch eine testamentarische **Auflage** den Erben zu einer Leistung an einen Dritten verpflichten.
- › Sehr verbreitet ist das sogenannte **Berliner Testament**, bei welchem die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testament sich gegenseitig als Erben einsetzen und weiter bestimmen, dass nach dem Tode des Letztversterbenden der beiderseitige Nachlass an die Kinder fallen soll.
- › Durch einen **Erbvertrag** werden Sie als Erblasser im Gegensatz zum Testament an den Vertragspartner gebunden. Der Erbvertrag ist in der Regel unwiderruflich.

## NICTHELICHE LEBENSPARTNERSCHAFTEN

---

- › Speziell Lebenspartner müssen, wenn sie erbrechtliche Regelungen wollen, unbedingt ein Testament errichten. Grundsätzlich bietet es sich an, einen Erbvertrag in notarieller Form zu errichten, weil gemeinsame erbrechtliche Verfügungen nur in dieser notariellen Form möglich sind.

## JUNGE FAMILIEN

---

› Bei jungen Familien sind Testamente am Allerwichtigsten. Sollte einer der Ehepartner versterben, werden die minderjährigen Kinder sofort Miterben und Verfügungen des überlebenden Elternteils können im Regelfall nur mit Zustimmung des Familiengerichts erfolgen. Wenn die Eheleute im Testament wechselseitige Erbeinsetzungen vornehmen, sind die Kinder nicht erbrechtlich beteiligt und der überlebende Ehepartner kann eigenständig ohne Zustimmung irgendwelcher Gerichte Verfügungen treffen.

## ERBSCHAFTSSTEUER

---

› Die Erbschaftssteuer wird nach Erbschaftsteuerklassen bezahlt. Die Steuerklasse I hat die günstigste Erbschaftssteuer, die Steuerklasse III die ungünstigste.

› Nahe Angehörige des Erblassers haben Freibeträge von bspw.:

- **500.000,00 €** für den Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner oder
- **400.000,00 €** für die jeweiligen Kinder.

Freunde, Bekannte oder Lebenspartner des Erblasser haben dagegen nur einen Freibetrag von **20.000,00 €**.

## KOSTEN

---

› Die Kosten können Sie telefonisch bei uns vor Ort erfragen. Sie richten sich nach dem Vermögen, das Sie zum jetzigen Zeitpunkt besitzen.

› Im Übrigen ist ohne notarielles Testament regelmäßig ein Erbschein je Todesfall notwendig. Die Kosten richten sich ebenfalls nach dem Vermögen des Erblassers. Bei Ehegatten »ersparen« Sie sich damit durch ein notarielles gemeinschaftliches Testament die Erbscheinkosten für den ersten und zweiten Todesfall der Ehegatten.



# RÖWEKAMP

NOTAR | FACHANWÄLTE | RECHTSANWÄLTE

Schüsselkorb 26 / 27 · 28195 Bremen  
T: 04 21. 95 90 - 0 · F: 04 21. 95 90 - 190  
E-Mail: [info@kanzlei-roewekamp.de](mailto:info@kanzlei-roewekamp.de)  
Internet: [www.kanzlei-roewekamp.de](http://www.kanzlei-roewekamp.de)

## UNSERE KOOPERATIONSPARTNER

### **KANZLEI DR. SCHMEL, BREMERHAVEN**

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)  
27570 Bremerhaven  
T: 04 71. 952 00 - 0 · F: 04 71. 952 00 - 190  
E-Mail: [kanzlei@schmel.de](mailto:kanzlei@schmel.de)  
Internet: [www.schmel.de](http://www.schmel.de)

### **KANZLEI LENZ & GEBHARDT, BREMERHAVEN**

Grashoffstraße 7 / Konrad-Adenauer-Platz (KAP)  
27570 Bremerhaven  
T: 04 71. 308 32 - 0 · F: 04 71. 308 32 - 290  
E-Mail: [info@die-kanzlei-bremerhaven.de](mailto:info@die-kanzlei-bremerhaven.de)  
Internet: [www.die-kanzlei-bremerhaven.de](http://www.die-kanzlei-bremerhaven.de)

WWW.KANZLEI-ROEWEKAMP.DE